

# Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: "Der Betriebsrat in der Holzindustrie" und "Holzarbeiter-Frauenblatt".

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.

Aboptionspreis 1500 M. pro Vierteljahr. — Zu bestehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentbehrlich.

Berantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin.

Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steinbrenner, Berlin.

Redaktion und Expedition: Berlin S. O. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die gespannte Nonpareillezeitung oder deren Raum 4000 M.

Arbeitervermittlungen 2000 M. pro Seite.

Verbandsanzeigen 500 M. pro Seite.

## Unser Verband und die wertbeständigen Löhne.

Durch die Verhandlungen in der Zentralarbeitsgemeinschaft und die Beschlüsse des Ausschusses des DGB hat das in den letzten Wochen sehr eingehend erörterte Problem der wertbeständigen Löhne aktuelle Bedeutung erlangt. In der vom Bündesausschuss gefassten Entschließung heißt es: "Der Ausschuss des DGB hat eingehend alle Mittel und Wege zur rascheren Angleichung der Löhne an die Leistung geprüft und empfiehlt den Gewerkschaften, die Tarifverträge mit einer Klausel zu versehen, die den vereinbarten Löhnen innerhalb jeder tariflichen Lohnperiode die Erhaltung ihrer Kaufkraft sichert." Um zu dieser Entschließung und dem Problem überhaupt Stellung zu nehmen, hat der Verbandsvorstand auf den 14. Juli eine Gauvertreterkonferenz nach Berlin berufen. Entsprechend dem Beschluss des Kasseler Verbandstages waren zu dieser Konferenz auch die Bevollmächtigten von zwölf der größten Verwaltungsstellen geladen.

Das einleitende Referat hielt der Verbandsvorsitzende Tarnow. Er trat einleitend der in der öffentlichen Diskussion des Problems geäußerten Ansicht entgegen, als ob bei einem Fortschreiten der Geldentwertung der Reallohn sinken müsse. Die Höhe des Reallohnes hängt nicht von der Währung, sondern von der Produktionsleistung ab; ist diese gesichert, dann lässt sich auch die Wertbeständigkeit des Lohnes sichern. Allerdings nur relativ. Die absolute Wertbeständigkeit hat eine beständige Wirtschaft zur Voraussetzung, aber auch bei fester Währung weist die Wirtschaft Schwankungen auf.

Das jetzt zu verfolgende Ziel muss sich darauf beschränken, die Wertbeständigkeit des Lohnes für die einzelne Lohnperiode zu sichern. Diese Perioden werden in neuester Zeit immer kürzer; man ist jetzt schon zu wöchentlichen Verhandlungen gekommen, und wenn die Entwicklung weiter so fort schreitet, müsste man schließlich ununterbrochen verhandeln. Das ist praktisch unmöglich, und aus dieser Erwägung ist man zu den Verhandlungen in der Zentralarbeitsgemeinschaft gekommen. Dort war man sich einig darin, dass der vereinbarte Lohn für die Lohnperiode gesichert werden müsse durch die Anwendung eines Schlüssels, aber über die Methode für das Suchen dieses Schlüssels konnte eine Vereinbarung nicht erzielt werden.

Die Unternehmertreter schlugen vor, den Goldkanalindex des Reichsbanks als Maßstab anzunehmen. Dies musste abgelehnt werden, weil dieser Preis willkürlich und sogar unsinnig festgesetzt wird. Mit dem Goldkursaufgeld ist es nicht anders, auch dieses hängt von der Willkür des Finanzministeriums ab. Die Gewerkschaftsvertreter lehnten es auch ab, den Dollar kurz als Richtschnur zu nehmen und die vereinbarten Löhne in der höchstens vierwöchigen Periode automatisch mit dem Dollar steigen zu lassen.

Die Arbeitervertreter bestanden darauf, dass die Löhne innerhalb jeder Lohnperiode entsprechend den Lebenshaltungskosten steigen. Die Voraussetzung dafür ist aber eine Verbesserung der Methode der Erhebung und eine schnelle Veröffentlichung der Ergebnisse der Reichsstatistik. In dieser Hinsicht ist mit den zuständigen Behörden verhandelt worden, wobei die volle Bereitwilligkeit gefunden wurde, auf die geäußerten Wünsche einzugehen.

Der Gegensatz zwischen der Auffassung der Unternehmer, die die Löhne entsprechend dem Goldpreis steigen lassen wollten, und der Stellung der Arbeitervertreter, welche die Lebenshaltungskosten als Schlüssel verlangen, ist nur zu verstehen, wenn man die Kurve der Preisentwicklung verfolgt. Wenn der Dollar kurz ansteigt, folgen ihm die Großhandelspreise automatisch. Steigt der Dollar schneller, erfolgt die Angleichung der Großhandelspreise nicht sofort, aber bald. Das kommt daher, dass die Industrie und der Großhandel völlig auf Goldpreise eingestellt sind. Die Lebenshaltungskosten bleiben beim langsamen Steigen des Dollars hinter den Großhandelspreisen zurück; steigt der Dollar schnell, dann bleibet sie noch weiter zurück. Heidner sieht die Kurven des Dollar kurz, der Großhandelspreise, der Lebenshaltungskosten und der Löhne, dann sieht man, dass sich im Jahre 1922 die Kurve der Holzarbeiterlöhne im allgemeinen parallel mit der Kurve der Lebenshaltungskosten bewegte. Im Jahre 1923 steigt die Dollar kurz steil aufwärts, ihr nähert sich die Kurve der Großhandelspreise, und in ähnlicher Weise steigt die Kurve der Lebenshaltungskosten.

Gegenwärtig steigen die Großhandelspreise schneller als der Goldkurs und die Lebenshaltungskosten schneller als die Großhandelspreise. Es ist eben wirtschaftlich unmöglich, dass die Kleinhandelspreise auf die Dauer um 50 Prozent unter den Großhandelspreisen liegen. Der Wirtschaftsrat und der Auschuss des Reichswirtschaftsrates haben ja, in einer in den letzten Tagen angenommenen Entschließung, die die allgemeine Einschätzung der Goldrechnung, aber auch für die Anerkennung eines ungewissen Wiederbeschaffungspreises im Groß- und Kleinhandel ausgesprochen. Die Auffassung, dass der Wiederbeschaffungspreis abgelehnt werden müsse, lässt sich nicht länger halten. Aber auch wenn das nicht offen ausgesprochen

wird, müssten sich die Dinge so entwickeln, dass sich die Kleinhandelspreise den Großhandelspreisen anpassen. Die Großhandelspreise beruhen auf der Goldrechnung und haben die Tendenz, sich den Weltmarktpreisen anzugeleichen. Das ist aber mit der Angleichung an den Dollarmarkt noch nicht erreicht, denn auch auf dem Weltmarkt sind die Preise gestiegen; sie stehen hier auf etwa 150 Prozent der Vorkriegspreise. Wenn also unsere Großhandelspreise den Weltmarktpreisen entsprechen sollen, müssen sie um etwa 50 Prozent höher liegen, als der Steigerung des Dollar kurzes entsprechen würde.

Wir befinden uns in der Entwicklung, die dahin führt, die Großhandelspreise sind im Begriff, schneller zu steigen als der Dollar, und die Kleinhandelspreise werden die Großhandelspreise bald übertreffen. Wir werden in sehr naher Zukunft in einen Raum der Kleinhandelspreise geraten, der alles bisher auf diesem Gebiete erlebt weit hinter sich lassen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der amtliche Dollar kurz den richtigen Wert nicht wider gibt. Nach den Notierungen an den ausländischen Börsen müsste der Dollar ganz bedeutend höher bewertet werden, als der amtliche Kurs ausweist. Die heutige Preisentwicklung im Kleinhandel ist noch nicht die Angleichung an den Dollar kurz und an den Großhandelsindex, aber in wenigen Monaten werden wir das richtige Verhältnis haben. Dann wird an höchster Stelle die Kurve der Lebenshaltungskosten liegen, unter ihr die Kurve der Großhandelspreise und noch tiefer die Kurve des Dollar kurzes. Wenn sich dieser Ausgleich vollzieht, dann werden wir innerhalb einer Woche riesenhafte Preissteigerungen erleben. Vergangenwärtigt man sich diese Entwicklung, wie sie sich voraussichtlich gestalten wird, dann wird man es verstehen, dass sich die Gewerkschaftsvertreter nicht darauf einlassen könnten, die Goldkurve als Schlüssel für die Messung der Lohnsteigerung anzunehmen; wir müssen uns notwendig an die Lebenshaltungskosten halten.

Nun entsteht für uns die Frage, ob wir eine solche automatische Lohnregelung mitsmachen oder unsere seitherigen Methoden beibehalten sollen. Im Bundesausschuss wurden ernste Bedenken gegen die automatische Lohnregelung laut. Sie zu erlangen, wird nicht sehr schwer fallen, viel schwerer wird es sein, sie später los zu werden. Die automatische Lohnregelung kann nur ein vorübergehender Zustand sein, bis etwa zu dem Zeitpunkt, an dem die Lebenshaltungskosten das Weltmarktniveau erreicht haben. Als dauernde Einrichtung wären die wertbeständigen Löhne ein Hindernis für die Steigerung des Reallohnes. Der Beschluss des Bundesausschusses ist nur eine Empfehlung an die Gewerkschaften, keine bindende Verpflichtung. Jeder Verband hat in dieser Hinsicht Handlungsfreiheit, und wir müssen prüfen, ob wir uns in der angedeuteten Weise für wertbeständige Löhne einzulassen sollen.

In der ausgedehnten Diskussion wurde das Problem nach den verschiedensten Richtungen durchgesprochen. Von mehreren Rednern wurde die Notwendigkeit betont, denn vielfach vorhandene Irrtum entgegenzutreten, als ob wertbeständige Löhne gleichbedeutend seien mit den Reallohnen der Vorkriegszeit. Beide Dinge haben nichts miteinander zu tun. Infolge der Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage hat sich der Reallohn gesenkt. Ihn zu heben, ist eine gewerkschaftliche Aufgabe, der ein völliger Erfolg erst beschieden sein wird mit der Wiedergewinnung unserer Volkswirtschaft. Die Wertbeständigkeit der Löhne ist in erster Linie ein Mittel, um die Lohnverhandlungen zu erleichtern. Es ist für beide Parteien schließlich untragbar, in wöchentlichen oder noch kürzeren Zwischenräumen zusammenzutreten, um über die Löhne zu verhandeln. Daneben wird durch die Wertbeständigkeit des Lohnes der Senkung des Reallohnes ein Riegel vorgespannt. Jetzt bedeutet jede Lohnverhandlung einen Kampf gegen die Herabdrückung des Reallohnes. Bei den sich in Fristen von wenigen Wochen wiederholenden Verhandlungen soll ein Grundlohn vereinbart werden, der sich innerhalb der Gestaltungsdauer des Abkommen automatisch in der gleichen Weise erhöht, wie die Kosten der Lebenshaltung steigen.

Die größte Schwierigkeit bietet die Wahl des Ausgangspunktes für die Wertbeständigkeit. Hat man sich darüber verständigt, dann wird man Lohnabkommen mit der Wertbeständigkeitsklausel vorerst höchstens auf die Dauer von drei bis vier Wochen abschließen dürfen, um die Wirkung zunächst zu erproben und die Möglichkeit zu erhalten, die Grundlage der Lohnberechnung erforderlichfalls zu ändern.

Bei der Frage, ob es sich empfiehlt, mit dem Reichsindex der Lebenshaltungskosten zu rechnen, oder ob bessere Verechnungen vorzuziehen sind, herrscht grundsätzlich Einmütigkeit darin, dass der amtlichen Statistik der Vorzug gebührt. Das von einigen Rednern geäußerte Misstrauen gegen die Reichsstatistik wurde nicht allgemein gezeigt. Ihnen wurde entgegehalten, dass zum Beispiel die Reichsstatistik zugrunde liegende Nation im allgemeinen das Richtige treffe. Nochwerdig sei nur, dass die Herausgeber der Gewerkschaften, die jetzt schon die Möglichkeit besitzen, die örtlich festgestellten Zahlen zu prüfen, von ihr ausgiebig Gebrauch machen. Allgemein war selbstverständlich der Wunsch nach schnellster Veröffentlichung der gewonnenen Ergebnisse.

In der Frage, ob mit dem Reichsindex zu rechnen ist oder ob die Anwendung eines regionalen Index, also etwa der Index des Hauptortes des Bezirkes, zweckmäßiger sei, waren die Meinungen geteilt, doch überwog die Ansicht, dass der Reichsdurchschnitt geeignet sei, im ganzen Reich angewendet zu werden. Das Ergebnis der Aussprache war die einstimmige Annahme der folgenden

### Entscheidung.

Die erweiterte Gauvertreterkonferenz fordert mit Entschiedenheit, dass die reale Höhe des vereinbarten Lohnes gegen ein Sinken durch Geldentwertung geschützt werden muss. Sie spricht jedoch aus, dass eine automatische Lohnregulierung nur in Aussicht genommen werden kann für den Zeitraum einer Lohnvereinbarung, nach deren Ablauf aufs neue die Lohnhöhe auf dem Wege der Verhandlung und unter Einsatz der gewerkschaftlichen Kampfraft festgesetzt werden muss. Solange die Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse anhält, darf sich auch auf dieser Grundlage die Dauer der Lohnvereinbarung nur auf wenige Wochen erstrecken.

Der Wert des Lohnes kann nur gemessen werden an der inneren Kaufkraft des Geldes; eine Wertbeständigkeit des Lohnes ist deswegen nur möglich auf der Basis der Lebenshaltungskosten. Andere Indizes sind abzulehnen, da sie die Gefahr einer automatischen Senkung des realen Lohnes in sich tragen. Aber auch der Lebenshaltungsindex ist nur dann eine brauchbare Grundlage, wenn er schnell und richtig die tatsächliche Veränderung der Lebenshaltungskosten anzeigen.

Die Konferenz begrüßt die Ankündigung einer Verbesserung des amtlichen Lebenshaltungsindex, jedoch müssen erst praktische Resultate der neuen Methode vorliegen, bevor endgültig beurteilt werden kann, ob damit nunmehr eine brauchbare Grundlage geschaffen ist.

Nach alledem erklärt die Konferenz, dass gegen die Anwendung eines amtlichen Lebenshaltungsindex zur automatischen Lohnregulierung innerhalb kurzfristiger Vereinbarungsperioden Bedenken grundsätzlicher Art nicht bestehen. Es muss der Verhandlungsführung in den einzelnen Vertragsgebieten überlassen bleiben, in Anpassung an die begünstigten Verhältnisse diejenigen Methoden anzuwenden, die am brauchbarsten erscheinen.

Diese Entscheidung schafft keine feste Norm. Die Methoden unserer Lohnbewegung bleiben nach wie vor elastisch. Wir wollen unsere Kollegen dagegen schützen, dass die Folgen der fortschreitenden Geldentwertung auf sie abgewälzt werden. Die Kaufkraft der vereinbarten Löhne soll erhalten, der Reallohn nach Möglichkeit gesteigert werden. Als ein Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachten wir die Wertbeständigkeitsklausel in den Lohnvereinbarungen. Vermutlich werden sie die Unternehmer im allgemeinen als eine Erleichterung in der Praxis der Lohnregelung annehmen. Wo das nicht der Fall ist und sie lieber allwochentlich oder in noch kürzeren Zwischenräumen verhandeln wollen, werden wir auch damit fertig werden. Denn nicht auf die Methode kommt es uns an, sondern auf das Ziel, und dieses werden wir unverwandt im Auge behalten.

### Reichstarifamt für das deutsche Holzgewerbe.

Das Reichstarifamt trat am 7. Juli in Dresden zu einer Sitzung unter der Leitung der Herren Konig und Breslau und Schleicher (Berlin) zusammen und erledigte die folgenden Angelegenheiten:

1. Das Landestarifamt für das östliche Westfalen hat den folgenden Streitfall dem Reichstarifamt zur Entscheidung überwiesen: Zur Beilegung des Streits und der Aussperrung im östlichen Westfalen wurde am 22. März 1923 in Minden ein Schiedsspruch gefällt, dessen Ziffer 3 lautet: "Mit der Wiederaufnahme der Arbeit treten die Arbeiter in ihre alten vertraglichen Rechte und Pflichten wieder ein. Der Streit und die Aussperrung gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses." Dieser Schiedsspruch wurde von den Arbeitgebern nicht angenommen. Am 29. März wurde zwischen den Parteien eine Vereinbarung getroffen, in der die erwähnte Bestimmung nicht enthalten ist. Aus diesem Grunde wird den Arbeitern in dem fraglichen Bezirk der Ausspruch auf Ferien von den Arbeitgebern verweigert.

Zur Vertretung ihrer Auffassung sind Vertreter der Landesvertragsparteien erschienen. Nachdem sie den Streitfall vorgetragen hatten, wird ihnen empfohlen, unter Mitwirkung von zwei Vertretern des Reichstarifaumes eine Beilegung zu suchen. Dieser Vorschlag wird beiderseitig angenommen. Später teilen beide Parteien mit, dass sie sich verständigt haben und der Antrag an das Reichstarifamt zurückgezogen ist.

2. Der Arbeitgeberverband für das Münchener Bau-

Von des starifamtes vom 27. Januar 1923 Berufung eingelebt. Es handelt sich hierbei um Lohnzulagen, welche einige Arbeitgeber ihren Arbeitern entgegen dem Beschluss der Arbeitgeberorganisation gewährt hatten. Das Landestarifamt hat entschieden, daß der Arbeitgeberverband nicht berechtigt sei, seine Mitglieder anzuweisen, keine höheren Löhne als die tarifären vereinbarten zu zahlen. Diese Entscheidung des Landestarifamtes ist den Parteien erst mit erheblicher Verspätung und nicht in gleichem Wortlaut geteilt worden. Gegen sie erhebt der Arbeitgeberverband für das Münchener Baugewerbe Einspruch.

In dieser Sache sah das Reichstarifamt den folgenden

#### Beschluß:

Die Angelegenheit wird an das bayerische Landestarifamt zurückgewiesen. Zu der erneuten Verhandlung sind zwei Mitglieder des Reichstarifamtes auszuwählen.

#### Begründung:

Aus der vorliegenden Entscheidung des Landestarifamtes ist weder der Sachverhalt ersichtlich, noch ist der Entscheidung eine Begründung beigegeben. Nach der dem Reichstarifamt von den Parteivertretern gegebenen Darstellung scheint der Sachverhalt nicht genügend geklärt. Überdies haben sich bei der Formulierung der Entscheidung und der Darstellung an die Parteien Vorgänge abgespielt, die eine erhebliche Verhandlung über den Fall im Landestarifamt notwendig erscheinen lassen.

3. Der Verein Thüringischer Holzindustrieller hat gegen zwei Entscheidungen des Landestarifamtes Thüringen vom 16. November 1922 und vom 3. April 1923 Berufung eingelebt. Die erste angefochtene Entscheidung besagt: „Bei Lohnhöhungen sind alle Akkordpreise um denselben Prozentsatz zu erhöhen, um den die Akkordbasis gehoben wird.“

Hierüber hat das Reichstarifamt bereits in der Sitzung vom 6. Februar 1923 verhandelt und beschlossen, die Angelegenheit zu vertagen; den Antragstellern wurde aufgegeben, das Aktenmaterial zu vervollständigen. Nach erneuter Verhandlung sah das Reichstarifamt den folgenden

#### Beschluß:

Die Entscheidung des Thüringer Landestarifamtes vom 16. November 1922 wird als richtig anerkannt.

#### Begründung:

Der Entscheidung des Thüringer Landestarifamtes lag die Frage zugrunde, ob Akkordpreise, die auf der Grundlage des § 32 des Reichsmantelvertrages tariflich festgelegt sind, bei Beginn eines neuen Lohnabkommen vom Arbeitgeber einseitig geändert werden können. Diese Frage muß vermieden werden. Eine Revision der tariflichen Akkordpreise kann nur durch gegenseitige Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung erfolgen. Die Erhöhung der vertraglichen Stundenlöhne bedingt keine Revision der bestehenden Akkordgrundpreise, sondern nur eine Erhöhung dieser Preise um den zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Betrag. In diesem Sinne ist die Entscheidung des Thüringer Landestarifamtes grundsätzlich richtig.

Die zweite angefochtene Entscheidung des Landestarifamtes Thüringen vom 3. April 1923 lautet: „Der Stundenlohn ist für den Akkordarbeiter während vorübergehender Lohnarbeiten derselbe wie für den anderen gleichartigen Lohnarbeiter. Er besteht also aus dem als Akkordbasis bezeichneten Lohn plus Leistungszulage. Darauf hat der Akkordarbeiter bei vorübergehender Lohnarbeit nach § 34 des Reichsmantelvertrages 5 Prozent Zuschlag zu erhalten.“

Das Reichstarifamt sah in dieser Angelegenheit die folgende

#### Entscheidung:

Der Zuschlag für Akkordarbeiter ist nach der Vorschrift des § 34 des Reichsmantelvertrages auf den persönlichen Stundenlohn des Akkordarbeiters zu gewähren.

#### Begründung:

Die Klassifizierung des Thüringer Landestarifamtes, der Stundenlohn der Akkordarbeiter bestehe auf dem als Akkordbasis bezeichneten Lohn plus Leistungszulage, ist irrig. Die Paragraphen 17 bis 23 des Reichsmantelvertrages über die vertraglichen Durchschnitts- und Mindestlöhne gelten als Norm für die Bewertung der Lohnhöhe des einzelnen Arbeiters. Nach den Vorschriften dieser Paragraphen ist mit jedem Lohn- und Akkordarbeiter ein persönlicher Stundenlohn zu vereinbaren, der je nach der Leistungsfähigkeit des Arbeiters unter oder über dem vertraglichen Durchschnittslohn liegen wird. Bei Erneuerung der vertraglichen Lohnabkommen erhöht sich der persönliche Lohn jeweils um den Betrag der tariflich vereinbarten Lohnzulagen. Dazu erhält der Akkordarbeiter bei vorübergehender Lohnarbeit einen Zuschlag von 5 Prozent.

4. Der Arbeitgeberverband des sächsischen Holzgewerbes hat gegen eine Entscheidung des Tarifamtes für das sächsische Holzgewerbe vom 22. Februar 1923 Berufung eingelebt. Es handelt sich um die folgende Angelegenheit: Bei Abschluß des Kampfes im sächsischen Holzgewerbe wurde am 14. Oktober 1922 ein Protokoll vereinbart, nach welchem die Arbeit sofort wieder aufgenommen werden sollte. Die Firma E. in B. hat ihren Betrieb nicht sofort wieder eröffnet, mit der Begründung, daß zwar ein Abschluß der Generalversammlung der Arbeitgeber abgewartet werden müsse. Die Arbeiter der Firma E. haben deshalb Anspruch auf die Bezahlung von drei Arbeitstagen, die sie durch dieses Verhalten des Firmeninhabers verhindert hatten. Das Landestarifamt hat diesen Anspruch für berechtigt erklärt.

Hierzu sah das Reichstarifamt den folgenden

#### Beschluß:

Die Entscheidung des sächsischen Landestarifamtes in Sachen E. in B. ist beim Reichstarifamt nicht berücksichtigt.

#### Begründung:

Für die Beurteilung der Differenzen bei der Firma E. in B. ist das Protokoll der Tarifvertragsparteien vom 14. Oktober 1922 maßgebend. Dieses Protokoll ist Bestandteil des 9. sächsischen Lohnabkommen, über dessen Auslegung nach § 71 des Reichsmantelvertrages das sächsische Landestarifamt endgültig zu entscheiden hat.

Die weiteren Punkte der Tagesordnung betreffen die Auslegung der Bestimmungen des Reichsmantelvertrages über die Ferien. Da hierbei ein Mehrheitsbeschluß nicht zu erzielen ist, muß nach § 14 der Sitzungen des Reichstarifamtes eine neue Verhandlung unter dem Vorsitz eines Unparteiischen anberaumt werden. Diese Sitzung fand am 16. Juli 1923 in Berlin statt. Als unparteiischer Vorsitzender fungierte Herr Amtsgerichtsrat Dr. Heise.

Es wurde gemeinsam über die folgenden Punkte der Tagesordnung verhandelt:

5. Antrag des Arbeitgeber-Verbandes des sächsischen Holzgewerbes, betreffend Auslegung des § 48 des Reichsmantelvertrages.

6. Antrag des Landestarifamtes Brandenburg, den gleichen Gegenstand betreffend, und

7. Der Antrag des Landestarifamtes für das bayerische Holzgewerbe auf Entscheidung über den Anspruch der Schreiner R. und Sch. in München auf Ferienbewilligung.

Hierzu sah das Reichstarifamt die folgende grundsätzliche Entscheidung.

1. Nach § 47 des Reichsmantelvertrages hat der Arbeiter alljährlich, d. h. in jedem Kalenderjahr einmal Anspruch auf Ferien.

Nach § 48 des Reichsmantelvertrages ist dieser Anspruch nach einem halben Jahr Beschäftigung im Betrieb erworben.

Mit der Erfüllung dieser Frist ist der Ferienanspruch im gleichen Betrieb in der regelmäßigen Ferienperiode der folgenden Beschäftigungsjahre ohne weiteres gegeben.

2. Nach Beendigung der Ferienperiode (1. Mai bis 31. Oktober) haben im gleichen Kalenderjahr, also in den Monaten November und Dezember, im Falle der Entlassung durch den Arbeitgeber nur solche Arbeiter Anspruch auf Ferien, die am 31. Oktober noch kein halbes Jahr im gleichen Betrieb beschäftigt waren, aber den Ferienanspruch bis zum Tage der Entlassung erwerben, also bis zu ihrer Entlassung sechs Monate im Betrieb beschäftigt waren.

3. Im neuen Kalenderjahr haben alle Arbeiter, die vor Beginn der regelmäßigen Ferienperiode entlassen werden, Anspruch auf Ferien, vorausgesetzt, daß sie sechs Monate im Betrieb beschäftigt waren und seit einem etwa im vorhergehenden Kalenderjahr gehabten Urlaub weitere sechs Monate verstrichen waren.

4. Für die Berechnung der Feriendauer ist der Tag des Arbeitsantritts im Betrieb maßgebend. Die Feriendauer steigert sich entsprechend der Beschäftigungszeit wie folgt:

Nach vollendetem ½-jähriger Beschäftigung 3 Tage Ferien  
1 ½ " 4 " "  
2 ½ " 5 " "  
3 ½ " 6 " "  
5 " 7 " "

Dieser Entscheidung ist eine sehr umfangreiche Begründung beigegeben. In ihr wird festgestellt, daß sämtliche Mitglieder des Reichstarifamts darin einig waren, daß jeder Arbeiter in jedem Kalenderjahr nur einmal einen Anspruch auf Urlaub hat, und daß der Ferienurlaub an sich ein einheitliches Ganze bildet und, sofern die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, nicht geteilt werden könne.

Hinsichtlich des Wortes „alljährlich“ im § 47 RMV, hat das Reichstarifamt entschieden, daß das Kalenderjahr gemeint ist. Wäre das Beschäftigungsjahr gemeint gewesen, so hätte dies ausdrücklich mit dem im § 48 gebrauchten Begriff „Beschäftigungsjahr“ zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Dass mit der Erfüllung einer Frist von sechs Monaten der Ferienanspruch erworben ist, ist ausdrücklich im § 48 des Reichsmantelvertrages gesagt worden. Es bestand auch kein Streit darüber, daß nach Ablauf der Fristzeit ein Ferienanspruch auch dann gegeben ist, wenn er nicht in einigen oder mehrere Tage, aber nicht für den Erwerb des Urlaubsanspruchs als solcher. Es würde auch der Volligkeit widersprechen, daß ein neu in den Betrieb eintretender Arbeiter bereits nach ½-jähriger Beschäftigung einen Urlaubsanspruch erwirkt, dagegen ein in dem Betrieb mehrere Jahre tätiger Arbeiter, der bereits einmal Urlaub hatte, diesen Anspruch erst nach einem weiteren Beschäftigungsjahr von neuem geltend machen kann. § 48 gibt die näheren Bestimmungen über den Beginn des ersten Urlaubs und die Steigerungen der Ferienurlaube bezüglich ihrer Dauer. Insolgedessen ist auch § 48 für die Entscheidung der Streitfrage zugrunde zu legen, wenn der zweite Urlaubsanspruch beginnt. Da nichts Besonderes gesagt ist, muß man auch hier wieder davon ausgehen, daß der Anspruch nach ½-jähriger Beschäftigung beginnt, so daß sich der Schluss ergibt, daß, wenn der Arbeiter seinen ersten Urlaub verbraucht hat, er erst wieder von neuem ein halbes Jahr beschäftigt sein muss, um einen zweiten Urlaubsanspruch zu erwerben. Soweit die Arbeiter einen weiteren Anspruch geltend machen, kann dieser aus § 48 nicht gefolgt werden, und ist daher der weitere Anspruch zurückzuweisen.

Entsprechend der getroffenen grundsätzlichen Entscheidung wurde zu Punkt 7 der Tagesordnung die folgende Entscheidung gefällt:

Der Schreiner R. hat einen Urlaub von drei Tagen, der Schreiner Sch. hat keinen Urlaub zu beanspruchen.

5. Der Schreiner R. hat einen Urlaub von drei Tagen, der Schreiner Sch. hat keinen Urlaub zu beanspruchen.

Sch. war bei derselben Firma vom 25. März 1919 bis 23. Februar 1923 tätig. Er hat vom 26. August bis 2. September 1922 sechs Tage Urlaub erhalten. Nach der in der heutigen Sitzung des Reichstarifamtes getroffenen grundsätzlichen Entscheidung ist ein zweiter Ferienanspruch gemäß § 48 des Reichsmantelvertrages erst dann gegeben, wenn seit dem gehabten Urlaub von neuem ein halbes Jahr Beschäftigungszeit verstrichen ist. Da dies bei Sch. nicht der Fall ist, hat er an sich keinen Urlaub zu beanspruchen. Einiges anderes würde nur dann gelten, wenn Sch. im besonderen Interesse und auf besonderes Verlangen des Arbeitgebers seinen Urlaub erst in der Zeit vom 26. August bis 2. September genommen hätte. Nach § 52 sind die Ferien in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober zu nehmen. Da Sch. schon seit März 1919 beschäftigt ist, stand es ihm frei, schon im Beginn seiner Ferienzeit auf Urlaub zu gehen. Hat er dies auf ausdrückliches Verlangen im besonderen Interesse der Firma nicht getan, so würde es bolos sein und jeder Rückflug auf Kreuz und Glauben mit Rücksicht auf die Reichssätze (§§ 157 und 242 RMV) wider sprechen, wenn Sch. dadurch in seinen Ferienrechten nachteiligt würde. Da dies indes nicht nachgewiesen ist, war der Ferienanspruch des Sch. zurückzuweisen.

8. Die Verwaltungsstelle Swinemünde des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes erucht um eine Entscheidung der Frage, ob die Arbeiter, die im November 1918 bei einem Arbeitgeber in Arbeit getreten sind, bei dem er vor dem Kriege nicht beschäftigt waren, im Jahre 1923 Anspruch auf sieben Ferientage haben.

Das Reichstarifamt sah folgende

#### Entscheidung:

Arbeiter, die im November 1918 bei einem Arbeitgeber in Arbeit getreten sind, aber vor dem Kriege nicht bei demselben beschäftigt waren, haben Anspruch nur auf sechs Tage Ferien.

#### Begründung:

Nach § 48 des Reichsmantelvertrages beträgt die Feriendauer sieben Tage erst bei fünfjähriger Beschäftigung seit dem Tage des Arbeitsbeginns im Betrieb. Da diese Zeit noch nicht erreicht ist, beträgt die Urlaubszeit nur sechs Tage, falls ein Arbeiter erst im November 1918 eintreten ist.

9. Das Landestarifamt Hamburg unterbreitet dem Reichstarifamt den folgenden Streitfall: Der Arbeiter D. war vom März 1920 bis Juli 1921 bei der Firma B. in C. beschäftigt und schied auf eigenen Wunsch aus, um sich selbstständig zu machen. Am 14. Juni 1922 trat er bei derselben Firma wieder in Arbeit und beansprucht nun fünf Tage Ferien, während ihm die Firma nur drei Tage zu billigen will.

Das Reichstarifamt sah die folgende

#### Entscheidung:

Die frühere Beschäftigung bei der Firma B. ist dem Arbeiter D. bei der Bemessung der Feriendauer anzurechnen, jedoch ohne Bezahlung. Weitergehende Ferienrechte, die aus einem früheren Arbeitsverhältnis hergeleitet werden können, sieht der Reichsmantelvertrag nicht vor. Diese Entscheidung stützt sich auf den Wortlaut des § 50 des Reichsmantelvertrages.

Damit war die vorgebrachte Tagesordnung des Reichstarifamtes erledigt.

## Volkswirtschaftliches und Soziales.

### Die neuen Postgebühren.

Am 1. August 1923 tritt wieder ein neuer Postgebührentarif in Kraft, dessen wichtigsten Sätze wie nachstehend wiedergeben:

Ortsverkehr	Fernverkehr
Postkarten, auch Ansichtskarten	200 Mill. 400 Mill.
Briefe bis 20 Gramm	400 " 1000 "
über 20 bis 100 Gramm	600 " 1200 "
100 " 250 "	1000 " 1800 "
250 " 500 "	1200 " 1800 "

Drucksachen bis 25 Gramm	200 Mill.
über 25 " 50 "	400 "
50 " 100 "	600 "
100 " 250 "	1000 "
250 " 500 "	1200 "
500 " 1000 "	1500 "
1000 " 2000 "	(nur für einzeln verhandelter ungefüllte Druckbände) 1800 "

Geschäftsbriefe bis 250 Gramm	1000 Mill.
über 250 " 500 "	1200 "

Warenproben bis 100 Gramm	600 Mill.
über 100 " 250 "	1000 "

Päckchen bis 1000 Gramm	2000 Mill.
1. Zone bis 75 km	2. Zone über 75 km

Postkarte bis 3 Kilo	2400 Mill. 4800 Mill. 4800 Mill.






</tbl

Schaffutten bis	10 000 M.	200 M.
über 10 000 "	50 000 "	250 "
" 50 000 "	100 000 "	500 "
" 100 000 "	200 000 "	450 "
" gut jede angefangene 100 000 bis 500 000 M. 150 M. mehr.		
" 500 000 "	750 000 "	1050 "
" 750 000 "	1 000 000 "	1200 "
" 1 000 000 "	2 000 000 "	1500 "
" 2 000 000 " unbefränt		2000 "

Die Einschreibegebühr beträgt 1000 M., die Vorzeigebühr für Nachnahmen und Postaufträge 500 M. Außerdem wird bei Nachnahmen und Postaufträgen eine Einziehungsgebühr von 1 M. von jedem angefangenen Kaufend der eingezogenen Beträge erhoben.

Für die Gelbestellung sind bei Vorauszahlung zu entrichten: Für eine Briefsendung nach dem Ortsbestellbezirk 2000 M., nach dem Landbestellbezirk 6000 M. Für ein Paket nach dem Ortsbestellbezirk 3000 M., nach dem Landbestellbezirk 8000 M.

Telegramme auf alle Entfernungen 1000 M. Grundgebühr und für jedes Wort 800 M. Im Ortsverkehr 800 M. Grundgebühr und für jedes Wort 400 M.

#### Die Gewerbslosenfürsorge.

Mit Wirkung vom 16. Juli an sind die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung in folgender Weise erhöht:

	In den Ortsklassen				
	A M.	B M.	C M.	D und E M.	
<b>Männer:</b>					
über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	20 000	18 700	17 400	16 100	
ohne eigenen Haushalt	17 500	16 800	15 100	13 900	
unter 21 Jahren	12 200	11 400	10 600	9 800	
<b>Weibliche Personen:</b>					
über 21 Jahre mit eigenem Haushalt	17 500	16 300	15 100	13 900	
ohne eigenen Haushalt	15 000	14 000	13 000	12 000	
unter 21 Jahren	11 100	10 400	9 700	9 000	
<b>Familienzuschläge:</b>					
für die Eltern und sonstige un- terstützungsberechtigte Un- gehörige	7 500	7 000	6 500	6 000	
6 000	5 600	5 200	4 800		

#### Die Gelbbeträge im Gewerbegeichtsgesetz.

Durch eine Verordnung vom 12. Juli ist die Grenze für den Jahresarbeitsverdienst, bis zu der Betriebsbeamte, Werkmeister usw. dem Gewerbegeicht unterstehen, von 24 Millionen auf 60 Millionen Mark erhöht. Die Urteile der Gewerbegeicht sind berufungsfähig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 8 700 000 M. (bisher 1 500 000 M.) beträgt. Der Höchsttag der Gewerbegeichtsgebühren ist von 36 000 M. auf 90 000 M. erhöht. Diese Änderungen sind am 20. Juli in Kraft getreten.

#### Aus dem Verbandsleben.

##### Benanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 20. Wochenbeitrag für die Woche vom 22. Juli bis 28. Juli 1923 fällig geworden.

Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Der Verbandsvorstand.

##### Zentral-Stellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holzbildhauer (mich.) nach Brandenburg a. d. H., Hannover, Goslar a. H. (auch figurl.), Säderbräup (Schleswig); (mittl.) nach Bildeshain, Celle, Postschappel, Guben. Alabaster-Bildhauer nach Berlin, Dresden.

Nachfrager wollen sich schriftlich wenden an P. Dupont, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

##### Korrespondenzen.

Wetmar, Deutsche Kunstwerkstätten, Inh. C. Leber, suchen Tischler auf furnierte Möbel in dauernde Stellung." So oder ähnlich lautende Inserate erscheinen fast laufend in verschiedenen, namentlich aber in schlesischen Zeitungen. Fortgesetzte kommen Anfragen von Kollegen. Diese erhalten ja die entsprechende Ausklärung von uns. Wehr geschädigt sind aber diesenigen, welche, ohne vorher bei uns anzutragen, nach hier reisen, sie lehnen meistens schleunigst wieder um. Zu bewundern sind wirklich diesenigen Kollegen, welche längere Zeit in diesem "Musterbetrieb" auszuhalten. Sicher sind es nur die wirtschaftlichen Verhältnisse, die sie an den Ort fesseln. Fast jede Mitgliederversammlung muß sich mit den Verhältnissen im Betrieb des Herrn C. Leber beschäftigen. Dem hierigen Arbeitgeberverband gehört Herr C. Leber nicht an, weil die Arbeitgeber mit ihm nichts gemein haben wollen. Jede vereinbarte Lohnertöhung müssen sich die Kollegen erst durch gemeinsame Arbeitsniederlegung erzwingen. Eritt ein Betriebsratsmitglied energisch auf, so findet sich bald ein Entlassungsgrund. Hat sich ein Kollege aus irgendeinem Grunde die Ungnade des Herrn Leber zugezogen, so hat er unter keinen so zu leiden, daß er es vordreht, den Betrieb zu verlassen. Nun muß er erfahren, daß er den Herrn C. Leber dauernd geschädigt und um "Millionen" gebracht hat. Folge: Herr C. kann den Lohn nicht auszahnen, um sich schadlos zu halten. Deshalb Schlichtungsausschuk, Gewerbegeicht, Amtsgericht. Bei allen diesen Stellen ist Herr C. ein alter Bekannter. Besonders in letzter Zeit löst ein Streitfall den anderen ab. Deshalb, Kollegen, meiden diesen Betrieb!

#### Unsere Lohnbewegungen.

##### Neue Lohnabkommen.

Im Landesbezirk Bayern wurden in den am 17. Juli geöffneten Verhandlungen die Löhne für die laufende Woche ab dem 26. Juli festgesetzt. Der Durchschnittslohn beträgt für die II. Ortsklasse 17 700 M.

Für den Landesbezirk Freistaat Sachsen beträgt der Durchschnittslohn in der Ortsklasse I ab 13. Juli 18 000 M., ab 20. bis 26. Juli 25 000 M.

Im Landesbezirk Schlesien sind die Verhandlungen geschiedert. Die Arbeitgeber wollten sich bei der Festlegung des Lohnes für die Woche vom 14. bis 20. Juni an die Leitungssäffte des Breslauer Lohnamtes halten, deren Unzulänglichkeit erst kürzlich so drastisch erwiesen wurde. Ihr Angebot betrug für die II. Ortsklasse 18 150 M., das sie schließlich auf 18 700 M. erhöhten. Darauf konnten sich unsere Kollegen nicht einlassen. In einer Reihe von Städten, wie Breslau, Liebau, Obergau, Striegau, Jauer, Greifswald, Erdmannsdorf, Schweidnitz, sind unsere Kollegen in den Streik getreten.

Inzwischen hat der von den Arbeitgebern angerufene Schlichtungsausschuss in Breslau den Lohn auf 14 000 M. festgesetzt mit der vom Breslauer Lohnamt ertechneten Steigerung für die nächsten zwei Wochen. Diesen Schiedsspruch haben unsere Kollegen abgelehnt. Das Breslauer Lohnamt ist nämlich keine amtliche Stelle, sondern eine von Tarifgemeinschaften anderer Berufe geschaffene Einrichtung, auf welche der Verband keinerlei Einfluß hat. Dieses sogenannte Lohnamt stellte, wie wir erst kürzlich berichtet haben, für den gleichen Zeitpunkt Indexzahlen von sehr unterschiedlicher Höhe fest. Ein Schiedsspruch, der uns an eine solche Einrichtung fesselt, ist, auch abgesehen von der Lohnhöhe, für unsere Kollegen unannehmbar.

Für Groß-Berlin wurde für die Woche vom 15. bis 21. Juli eine Zulage um 52 Prozent vereinbart, damit steigt der Durchschnittslohn auf 18 570 M.

Für den Landesbezirk Mecklenburg-Schwerin wurde am 12. Juli in Güstrow ein Schiedsspruch gefüllt, der den Durchschnittslohn in Ortsklasse II ab 7. Juli auf 10 200 M. festlegt. In der Woche vom 14. bis 20. Juli betragen die Durchschnittsöhne in den Ortsklassen I bis VI 11 800 M., 11 564 M., 11 333 M., 11 107 M. und 10 885 M.

Für den Landesbezirk Hamburg-Schleswig-Holstein-Lübeck wurde am 20. Juli eine Vereinbarung getroffen, die für die Woche vom 19. bis 25. Juli gilt. Der Durchschnittslohn beträgt in den Ortsklassen I bis VI 28 000 M., 24 600 Mark, 23 200 M., 22 100 M., 21 300 M. und 20 200 M.

Für den Landesbezirk Bremen-Oldenburg-Friesland wurde der Durchschnittslohn in der II. Ortsklasse durch einen Schiedsspruch des Bremer Schlichtungsausschusses für die Zeit vom 18. bis 21. Juli auf 19 100 M. festgesetzt.

Für den Landesbezirk Niedersachsen wurde ein Lohnabkommen für die Zeit vom 16. bis 21. Juli getroffen, wonach die Durchschnittsöhne in den fünf Ortsklassen 22 000 M., 21 110 M., 19 951 M., 18 781 M. und 17 682 M. betragen.

Im bayerischen Sägergewerbe wurde der Durchschnittslohn für die Woche vom 14. bis 20. Juli durch Schiedsspruch auf 17 200 M. festgesetzt.

Für das südwestliche Sägergewerbe wurden die Vertragsöhne für die Woche vom 13. bis 19. Juli in der Weise festgesetzt, daß die über 25 Jahre alten Arbeiter der Gruppe A in den vier Ortsklassen 15 500 M., 14 740 M., 13 950 M. und 13 170 M. erhalten. In der Woche vom 20. bis 26. Juli steigen diese Löhne auf 20 500 M., 19 470 M., 18 450 M. und 17 420 M.

Für das anhaltische Sägergewerbe hat der Schlichtungsausschuss in Dessau am 13. Juli einen Schiedsspruch gefüllt, der die Löhne vom 5. Juli an auf der Grundlage der Reichsindeks für wertbeständig regelt. Von der Reichsindeksäffte für die Lebenshaltung vom 4. Juli ausgehend, die 18 150 beträgt, werden die Löhne und sämtliche Zulagen vom 5. Juli an um 85 Prozent erhöht, und sie steigen für die ferneren Wochen prozentual entsprechend der Steigerung der Reichsindeksäffte. Das Abkommen gilt bis zum 1. August. Hierauf betragen die Lohnlöhne vom 12. bis 18. Juli für die Arbeitergruppe I in den drei Ortsklassen 13 570 M., 13 330 M. und 13 090 M. Hierzu kommt für Verheiratete eine Haushaltspulage von 170 M. pro Stunde und für jedes Kind eine weitere Zulage von 170 M. pro Stunde.

Die Verhandlungen für die niedersächsische Sägerwerksindustrie waren ergebnislos. Die Unternehmer wollten überhaupt kein Zugeständnis machen, weil sie die Forderung unserer Kollegen für die Woche vom 14. Juli an für zu hoch hielten. In einer Reihe von Orten, unter anderem in Göttingen, Hirschberg, Sagan, Hoyerswerda, haben darauf unsere Kollegen die Arbeit eingestellt.

Für die brandenburgische Sägerwerksindustrie ist, wie wir in der vorigen Nummer der "Holzarbeiter-Zeitung" berichtet haben, am 10. Juli ein Lohnabkommen getroffen worden, welches bis zum 26. Juli wertbeständig gemacht wurde auf der Grundlage des Roggenpreises. Dieses Abkommen hat sich sofort an ein böser Rechtsfeind erwidert, denn der Roggenpreis hat gerade in den letzten Tagen ganz merkwürdige Sprünge gemacht. Der Mittelpunkt an der Berliner Börse bereug am 10. Juli 630 000 M., er stieg am 11. auf 532 500 M., um am 12. Juli auf 475 500 M. zu sinken. Dann steigt er am 13. auf 492 500 M., am 14. auf 480 00 M. Am 15. steht er noch auf 480 000 M. und steigt am 17. Juli auf 497 500 M. In den folgenden Tagen steigt er weiter, und er kommt am 19. Juli auf 575 000 M. Die Ursache der unerwarteten Preisentwertung kann hier unerklärt bleiben, aber ihre Wirkung wäre, wollte man sich an den Wortlaut der Verordnung halten, eine Lohnherabsetzung trotz der rapid gestiegenen Lebenshaltungskosten. Daß dies unmöglich ist, wurde auch von den Unternehmern anerkannt, und es wurde für die Woche ab 13. Juli eine vorläufige Lohnherabsetzung um 30 Prozent vereinbart. Dieser Vorfall sollte aber als Warnung dienen, die Wertbeständigkeit der Löhne auf eine einzelne Warenart gering zu hoffen. Wenn eine Wertbeständigkeitstaktik in das Lohnabkommen aufgenommen wird, darf sie sich nur auf die Lebenshaltungskosten stützen.

In den zentralen Verhandlungen für die Böttchen-, Pinsel- und Bleistiftindustrie am 16. Juli wollten die Unternehmer von wertbeständigen Löhnen nichts wissen; sie wollten abwarten, wie sich die Sache in anderen Bereichen auswirkt. Dementsprechend wurden nur die Löhne für die Zeit vom 16. bis 21. Juli festgesetzt. Sie betragen für Facharbeiter über 24 Jahre in den drei Ortsklassen 18 400 M., 17 290 M. und 16 192 M.

Für die Böttchen- und Pinselindustrie Südwürttemberg steht die am 17. Juli in Freiburg i. Br. abgeschlossene Vereinbarung Mindestlohn vor, die von 16. bis 21. Juli gelten und für Facharbeiter über 24 Jahre in den drei Ortsklassen 15 900 M., 14 100 M. und 13 200 M. betragen.

Für die Modellschäfte in Rheinland-Westfalen wurde der Vertragslohn in den vier Ortsklassen ab 16. Juli auf 26 400 Mark, 25 800 M., 24 200 M. und 23 100 M. festgesetzt.

Für die Werken an der Oberelbe, in Schandau, Stolp, Königstein und Dresden wurde am 14. Juli eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die Löhne für die Woche vom 8. bis 12. Juli um 2000 M. pro Stunde erhöht werden, und damit auf 11 500 M. steigen. Ab 18. Juli wird der Lohn vorläufig auf 16 000 M. festgesetzt.

Für die Musikinstrumentenindustrie in Leipzig, Seitz, Borna, Merseburg und Zwittau wurde am 10. Juli ein Abkommen getroffen, nach welchem der Durchschnittslohn in Leipzig und Zwittau ab 5. Juli auf 12 500 M. ab 12. Juli auf vorläufig 15 000 M. festgesetzt wurde. In Borna sind die Lohnsätze um 6 Prozent, in Seitz und Merseburg um 7 Prozent niedriger.

In Klingenthal beträgt in der Harmonikalfabrik in der Woche vom 14. bis 20. Juli der Lohn in der Klasse Ia 15 780 M. Die Haushaltspulage beträgt 10 M. pro Stunde. Qualifizierte Durchsichter erhalten 20 510 M. qualifizierte Maschinenarbeiter 18 150 M. Heimarbeiter erhalten 45 Prozent auf die Tariflöhne der letzten Woche.

In Mainz-Widwigshausen wurde am 18. Juli eine Vereinbarung getroffen, nach welcher der Durchschnittslohn vom 13. bis 18. Juli 16 600 M. vom 16. bis 22. Juli 22 000 M. beträgt.

In Naumburg wurde für die Kammer- und Saatzucht eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die Löhne ab 6. Juli um 72 Prozent und ab 13. Juli um insgesamt 182 Prozent erhöht werden. Damit steigt der Lohn der über 20 Jahre alten Facharbeiter ab 6. Juli auf 10 000 M., ab 13. Juli auf 18 500 M.

In Saarbrücken stehen die Tischler und Maschinenarbeiter seit dem 16. Juli im Streit um eine Verschlechterung der Lohnbedingungen abzuwehren, die der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe durchdrücken will. Die Forderung nach 3 Franken Stundenlohn hat den Arbeitgeberverband mehr als drei Monate verschleppt; er will ein Staffelsystem einführen, bei welchem der Volllohn erst mit 25 Jahren erreicht wird, statt seither mit 20 Jahren. Der Zugang ist streng zu erhalten.

In Stettin wurde mit dem Arbeitgeberverband für das Holzgewerbe am 18. Juli ein Abkommen getroffen, nach welchem die Tariflöhne am 6. Juli um 80 Prozent, am 16. Juli um weitere 70 Prozent erhöht werden. Der Durchschnittslohn steigt damit auf 18 615 M.

#### Aus der Holzindustrie.

##### Der preußische Holzstundungskontakt verläuft.

C. Wir haben mehrfach darauf hingewiesen, daß der preußische Holzfistus Holz verschont. Er verhindert freilich nicht etwa Brennholz, ob große Leute oder Baumholz, ob Wohnunglose, nem, er verzehnt gutes Rohholz um Leute, die bereit sind, es mit gutem Gewinn weiter zu verkaufen. Damit der Andrang nicht zu groß wird, schaut er den Kreis der Bezugsberechtigten ein. Wer nicht eine Reihe von Millionen Mark

händler verkaufen nicht nur auf Kredit, viele von ihnen, wenn nicht alle, verlangen Vorauszahlung des ganzen Kaufpreises. Das "Berliner Tageblatt" berichtet am 10. Juli über die Lage am Holzmarkt: "Jeder Kredit hat aufgehört. Geschäfte sind kaum noch anders als bei Vorauszahlung der gesamten Rechnungs beträge möglich, sonst wird Kurzgeschäfts Reichsmark gefordert." Dass es sich hier nicht um eine Falschmeldung oder um einen Einzelfall handelt, bestätigt "Der Holzmarkt" in seiner Nummer 160 vom 5. Juli. Das Unternehmerblatt veröffentlicht die "Gemeinschaftlichen Lieferungsbedingungen des Vereins sächsischer Holzindustrieller", ein Verein, dem, wie "Der Holzmarkt" ausdrücklich bemerkt, fast alle sächsischen Sägewerke angeschlossen sind. Wir bringen den Teil der Lieferungsbedingungen, der die Zahlungsbedingungen regelt, nachstehend wörtlich ab:

a) Zur Berechnung kommen im Falle einer Preissteigerung stets die für den Tag der Lieferung gültigen, vom Verein sächsischer Holzindustrieller mit Preisliste festgesetzten Listenpreise; es sei denn, dass zwischen Käufer und Verkäufer bei Auftragerteilung vereinbart ist: Barzahlung des Gesamtkaufpreises spätestens innerhalb drei Tagen nach Auftragerteilung. Im letzteren Falle gelten die Preise des Tages der Auftragerteilung, jedoch gehen auch hier Lohn- und Frachterhöhungen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer ist berechtigt, für jede Markt Lohnhöhung seit Auftragerteilung einen Zuschlag von M. pro Kubikmeter Schnittmaterial in Rechnung zu stellen.

b) Die Zahlung hat — wenn nicht Barzahlung des Gesamtbetrages sicher bei Auftragerteilung gemäß a) vereinbart ist — wie folgt ohne jeden Abzug zu erfolgen:

Ein Drittel des Rechnungsbetrages sofort bei Auftragerteilung,

das zweite Drittel sofort nach Empfang der Versandanzeige und

das letzte Drittel sofort nach Empfang der Rechnung und Ausmuster.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, sofern dies später als am Fälligkeitstage gezahlt wird, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, neben Verzugssinen in Höhe von 2 Prozent über den jeweiligen Reichsbankdiskont, die für den Tag der Zahlung vom Verein sächsischer Holzindustrieller festgesetzten Verkaufspreise, sofern diese höher als die Abschlusspreise sind, zu berechnen oder aber einen nach Maßgabe der Geldentwertung (gemessen am Stand des Dollars) entsprechenden Zuschlag zur Nachberechnung zu bringen.

Auch bei Lieferung von Teilmengen gelten obige Zahlungsbedingungen entsprechend für jede einzelne Teillieferung. Ist vereinbart, dass die Ware nach Fertigstellung beim Verkäufer lagern soll, so ist die Zahlung sofort nach Übersendung der Rechnung und Maßliste zu leisten.

Die Holzhändler fordern also Barzahlung des Gesamtkaufpreises spätestens innerhalb drei Tagen nach Auftragerteilung oder in einem Drittel des Gesamtkaufpreises bei Auftragerteilung, bei Empfang der Versandanzeige und nach Empfang der Rechnung hält der Käufer keine von diesen zwei Bedingungen ein, hat er bei späterer Zahlung den zur Zeit der Zahlung festgesetzten Verkaufspreis

nebst Verzugssinen zu zahlen, aber über einen der Geldentwertung, gemessen am Stand des Dollars, entsprechend höheren Preis.

Die Holzhändler geben den Schnitholzfäusern verschiedene Möglichkeiten zur Zahlung des Kaufpreises, jede einzelne Zahlungsbedingung ist aber so gestaltet, dass der Holzhändler vor der Geldentwertung geschützt sind. Ihnen daraus einen Vorwurf zu machen, liegt uns fern; sie tun das, was alle Unternehmer auch tun.

Alle Unternehmer haben es verstanden, sich vor den Folgen der Geldentwertung zu schützen, nur die Arbeiter sind die Leidtragenden. Wir nehmen von den Zahlungsbedingungen Notiz, einmal, um zu zeigen, dass, wenn es um das Geschäft geht, auf die Worte der Holzhändler nicht viel zu geben ist, zum anderen, um den Staatsforstverwaltung einen Wink zu geben, wie sie ihre Zahlungs- und Stundungsbedingungen festzulegen haben.

Wenn beim Rundholzauf

eine sofortige Barzahlung nicht möglich ist, was wir zu-

geben, halten wir von den bei den Unternehmen üblichen Zahlungsbedingungen für die gangbarste und gerechteste die, die bestimmt, dass bei Nichteinhaltung des allgemeinen Zahlungslages für das Holz ein Preis zu zahlen ist, der zur Zeit der Zahlung als Durchschnittspreis anzusehen ist.

Man kommt uns nicht mit dem Einwand, dass die Ermittlung des Durchschnittspreises einen neuen großen Beamtenapparat erfordere. Gewiss, wenn nach blöd-bureaucratischer Art gerechnet und berechnet wird, ob der Durchschnittspreis nicht vielleicht doch um einige Mark zu niedrig oder zu hoch ist, dann freilich ist es fraglich, ob der Weg gangbar und für die Gesamtwirtschaft lohnend ist. Wenn sich große Industrien einen Preisindex schaffen können, dann müssen es auch die Staatsforstverwaltungen fertigbringen. Freilich der gute Wille muss dazu vorhanden sein, an dem scheint es aber leider zu fehlen.

## Gewerkschaftliches.

### Der Verbandstag der Kürschner.

Auf dem anfangs Juni in Leipzig abgehaltenen Verbandstag des Deutschen Kürschner-Verbandes stand im Mittelpunkt der Beratungen die Verschmelzung des Verbandes mit dem Deutschen Bekleidungsarbeiter-Verband. Die Verschmelzung wurde einstimmig beschlossen. Die endgültige Entscheidung liegt jedoch bei den Mitgliedern, die in einer Urabstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt werden soll. Wenn die Mitglieder dem Verbandstagsbeschluss beitreten, soll die Verschmelzung am 1. Januar 1924 erfolgen. Der Kürschner-Verband zählte am Jahresende 1922 12 445 Mitglieder, das sind 3621 mehr als Ende 1921. Die Tätigkeit des Verbandsvorstandes wurde gegen drei Stimmen abgelehnt.

### Verbandstag der Maler.

Ende Juni tagte in Jena der 18. Verbandstag des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder". Gegen 14 Stimmen wurde dem Verbandsvorstand und der Redaktion das Vertrauen ausgesprochen. Zur Frage des Anschlusses an den Baugewerksbund wurde eine Entschließung angenommen, die sich grundsätzlich für die Verschmelzung ausspricht. Jedoch wird zur Voraussetzung gemacht, dass der Baugewerksbund und die für die Lackierer maßgebenden Industrieverbände die vom Maler-

Verband aufgestellten Richtlinien anerkennen, damit seine Mitglieder im Baugewerksbund die vollständige Selbständigkeit, Mitbestimmung und Übertragung ihrer besonderen wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Interessen haben. Wenn der Baugewerksbund diese Richtlinien anerkennt, sollen die Verschmelzungsverhandlungen zum Abschluss gebracht und das Ergebnis den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet werden.

### Die Verschmelzungsfrage im Schiffszimmerer-Verband.

Auf dem Verbandstag des Zentralverbandes der Schiffszimmerer Anfang Mai in Hamburg war mit 20 gegen 14 Stimmen eine Entschließung des Vorstandes dieses Verbandes angenommen worden, die den Übertritt des Verbandes zum Deutschen Metallarbeiter-Verband empfiehlt. Seitdem hat unter den Mitgliedern des Schiffszimmerer-Verbandes eine Abstimmung stattgefunden. Von den insgesamt 4465 Stimmberechtigten haben sich 2984 an der Abstimmung beteiligt, davon haben 1539 gegen und 1418 für die Verschmelzung gestimmt. Die Mehrheit der Mitglieder hat sich gegen die Verschmelzung erklärt.

Der Deutsche Metallarbeiter-Verband erhöhte im Jahre 1922 seine Mitgliederzahl von 1 587 088 auf 1 624 554. Die Jahresabrechnung bilanziert mit einem Betrag von 2 536 628 969 M. in Einnahme und Ausgabe. An Streitunterstützung wurden 248 096 167 M. an Krankenunterstützung 54 638 221 M. und an Arbeitslosenunterstützung 24 787 595 M. verausgabt.

Der Deutsche Verkehrsbund (Transportarbeiter-Verband) zählte Ende 1922 566 274 Mitglieder, das sind 1173 weniger als am Jahresende 1921. Der Verband hatte 1922 eine Gesamteinnahme von 666 Millionen Mark und eine Gesamtausgabe von 461,5 Millionen Mark. Die Gesamtkosten aller Lohnbewegungen betragen 75 Millionen Mark. An Krankenunterstützung wurden 6,25 Millionen Mark und an Arbeitslosenunterstützung 2,5 Millionen Mark verausgabt.

## Literarisches.

**Bayerisch-Deutsch oder Bayerisch-Französisch?** Ein Sittenbild nationalsozialistischer Verwahrlosung. Unter diesem Titel gibt der Verlag der "Münchener Post", G. Will u. Co. m. b. H. in München, Alheimerstr. 19, den steinographischen Bericht über den 12 Tage dauernden Hochverratsprozess gegen Fuchs und Geissler vor dem Münchener Volksgericht sowie das am 9. und 10. Juli verklündete Urteil. Die Proschüre zeigt, in wie geradewoher frivoler Weise von so genannten bayerisch-französischen Kreisen gegen die deutsche Republik und die Geschlossenheit des deutschen Volkes in der Zeit der größten Not gearbeitet wurde, und wie in Bayern der französische Franken rollte. Die 232 Seiten starke Broschüre hat die Preisgrundzahl 0,60 M.

**Befreiunissen eines Revolutionärs von 1848.** (P. J. Proudhon). Mit einer Einleitung von G. Salomon. G. Laubachs Verlagsbuchhandlung Berlin. C. 54. Grundpreis 5,50 M.

**Die Befreiunissen eines Revolutionärs von 1848.** (P. J. Proudhon). Mit einer Einleitung von G. Salomon. G. Laubachs Verlagsbuchhandlung Berlin. C. 54. Grundpreis 5,50 M.

**Die Befreiunissen eines Revolutionärs von 1848.** (P. J. Proudhon). Mit einer Einleitung von G. Salomon. G. Laubachs Verlagsbuchhandlung Berlin. C. 54. Grundpreis 5,50 M.

**Die deutsche Jugendbewegung als kulturhistorisches Phänomen.** Von Viktor Engelhardt. Grundpreis 1 M.

**Das Weinen der arbeitenden Jugend.** Niederschriften und Bilder vom ersten Reichsjugendtag 1921. Bearbeitet von E. N. Müller. Grundpreis 1,20 M.

**Sonnenwende.** Ein Spiel für die arbeitende Jugend. Von Kurt Hellbus. Grundpreis 30 Pf.

**Die im Arbeitervorlag-Verlag, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, erschienenen Schriften sind bestens, besonders unseren jüngeren Kollegen und Kolleginnen, zu empfehlen. Die Grundpreise sind mit der Leitungszahl des Verlags, die niedriger ist als die des allgemeinen Buchhandels zu multiplizieren.**

## JOSEPH DIETZGENS

Sämtliche Schriften in drei Bänden. Herausgeg. von Eugen Dietzen

### ERSTER BAND:

#### Das Wesen der menschlichen Kopiarbeit

Aus dem Inhalt: I. Einleitung; II. Die reine Vernunft oder das Denkenvermögen im allgemeinen; III. Das Wesen der Dinge; IV. Die Praxis der Vernunft in der physikalischen Wissenschaft; V. „Prakt. Vernunft“ od. Moral.

### ZWEITER BAND:

#### Das Akquisit der Philosophie

Aus dem Inhalt: I. Brief über Logik, speziell demokratisch-proletarische Logik; II. Streifzüge eines Sozialisten in das Gebiet der Erkenntnistheorie; III. Das Akquisit der Philosophie.

### DRITTER BAND:

#### Erkenntnis und Wahrheit

Des Arbeiterphilosophen universelle Denkwise und naturmonistische Auseinandersetzung über Lebenskunst, Ökonomie, Philosophie, Religion und Sozialismus.

**Alle drei Bände statt 300 000 Mk. nur 200 000 Mk.**

Bestellungen sind zu richten an die

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes  
G. m. b. H., Berlin SO 16, Am Kölln. Park 2

In Englische

## Bildhauerwerkzeuge,

Marte Herring Bros. London, empf.

D. Bergmann, Berlin, Oppenhei. 31

## Für jeden Tischler!

Kontinentbruder Gal (3 Mindestgrößen) 1000 M. geg. Nachnahme

E. Kreuzer, Erbendorf Lichtenfelde.

Poliertafel + Christ. Wanschmann.

Rabenau in Sachsen

## Kompl. Bildhauer-Werkzeug

zu kaufen geucht. Ausführliches Angebot an Kollegen Hammerkämml. Saarbrücken 2. Breite Straße 61.

## Ia Hobelbänke,

2 m Blattlängen, eiserne Führung

vert. ab Rothenkirchen Nr. 121

Habestig. (Balt.).

## Fräser!

Eiserne

## Ziehklingenhobel

Eis-Eisen, Schabholz, Schiffs-

hobel, Simshobel, Spanhölzer, Bohr-

hobel, Dübelspalter, Dübel-

eisen, Leimkratzer, Furniersagen,

gek. Feinsagen usw. Hef. z. kon-

kurrentlos. Preisen M. Walther.

Dresden, Scheffeler Straße 33.

Josephinestraße 22.

## Wieder lieferbar!

## Wie der Tischler zeichnet

Ein illustrierter Zeichenlehrgang nebst einer Konstruktionslehre für den Unterricht in Berufsschulen sowie auch zum Selbstunterricht.

Von M. Stängle.

Aus dem Inhalt: Die Holzverbindungen und deren Anwendung. Verbindungen nach der Breite — Verbindung durch Dübel — Abstreifen — Hinterläufen — Graffaten und Grafböden — Verzapfen und Endlochen — Edverbindungen — Dargemverbindungen — Verzinkungen — Schwalbenchwanzartige Verbindungen — Längenverbindungen — Lösbare Verbindungen — Windelverbindungen — Stämme und Verkehren — Ummähnungen mit und ohne Häflingen usw. Zusammengesetzte Bau- und Möbelarbeiten (Gussarbeiten). Türen — Fenster — Fensterläden — Ladenfront — Küchenrahmen — Rückwandrahmen — Tische verschiedener Art — Bettstellen — Nachttischrahmen — Stoffkranz — Eckschrank — Schrank auf Sockel und Kranz — Schreibtische — Stühle — Bänke usw. — Schema einer Holzliste — Blätter — Maßskizzen — Detailzeichnungen.

Mit über 100 Abbildungen Preis 12 000 Mk. Dritte Auflage 1922

zu beziehen durch die

Verlagsanstalt

des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H.

Berlin SO 16, Am Köllnischen Park Nr. 2.